

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
scriptionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

32. Jahrgang.

N. 129.

Sonnabend, den 31. October

1885.

Die Herren Besitzer des **Eisenwerkes Schönheide** beabsichtigen, auf dem Grundstücke No. 1122 des Flurbuches für Schönheide einen

Schmelzofen

mit Gasfeuerung zu errichten. In Gemäßheit § 17 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen, hiergegen, so weit sie nicht auf besonderen Privatrechts-Titeln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, allhier anzubringen.

Schwarzenberg, am 28. October 1885.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Führ. v. Wirsing.

E.

Im Amtsgerichtsgebäude hier sollen

Dienstag, den 3. November 1885,

Vormittags von 9 Uhr ab

ca. 250 Kilo **Lambourris** und **Städgarn**, eine große Parthie **Zwirn** u. A. m. öffentlich gegen Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 28. October 1885.

Schönherr, Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 23. zum 24. October dieses Jahres sind aus einer Parterrekammer der an der Wilbenthalerstraße gelegenen Restauration „zur **Waldschänke**“ folgende Gegenstände gestohlen worden:

ein neues L. G. gezeichnetes **Fäßchen** mit 19 Liter Cognac,
ein **Fäßchen** mit circa 16 Liter Döbelschen Magenbitter,
ein **Fäßchen** mit circa 4 Liter Rum,
zwei **Flaschen** Weißwein und
eine **Flasche** Rothwein.

Behufs Ermittlung der Diebe wird hiermit solches bekannt gemacht.
Eibenstock, am 28. October 1885.

Der Stadtrath.

Vöcher.

R.

Am **1. November 1885** wird der vierte Termin der diesjährigen **Com-
munalanlagen** fällig. Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung
gebracht, daß nach Ablauf der zur Zahlung nachgelassenen achtzigtigen
gegen etwaige Restanten executivisch vorgegangen werden wird.

Der Gemeinderath zu Schönheide.

Tagesgeschichte.

— **Deutschland.** Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die kaiserl. Verordnung, nach welcher der Reichstag zum 19. November einberufen wird.

— Prinz Albrecht wird am Montag oder Dienstag seinen Einzug in Braunschweig halten. Die Einzugsfeierlichkeiten sind von den Vereinen und Corporationen bereits festgestellt worden. Am Bahnhofe wird der Regent von den Landesbehörden, auf dem Friedrich-Wilhelmplatze von den städtischen Behörden empfangen werden.

— Ueber die Vermittelung des Papstes in der Karolinenfrage wird der „Germania“ aus Rom gemeldet, daß das päpstliche Staatssekretariat am 22. October den offiziellen Bericht über die Vermittlungsfrage definitiv abgeschlossen habe. Dieses Dokument, das auf Grundlage der Missionberichte und der Dossiers der beiden Regierungen mit überraschender Schnelligkeit ausgestellt wurde, wird nach einer höheren Diskussion und nach dem persönlichen endgiltigen Spruche Leo's XIII. in Form einer diplomatischen Note den zwei Regierungen in wenigen Tagen übermittelt werden. Es verlautet, daß dieses Schriftstück sehr kurz gehalten ist. In hohen kirchlichen Kreisen herrscht die Ueberzeugung, daß der Spruch des Papstes zur beiderseitigen Genugthuung ausgefallen ist.

— **Dänemark.** Der Reichstag ist vertagt worden. Das Ministerium Estrup regiert auf eigene Faust weiter. Es hat zwei provisorische Gesetze erlassen; das eine ordnet die Bildung einer militärisch organisirten Gendarmerie an, das andere bewilligt den Kommunen für außerordentliche Polizeiausgaben Staatszuschüsse. Man erwartet ein weiteres provisorisches Gesetz, welches die Pressefreiheit einschränkt. Möglicherweise wird sogar über das ganze Land der Belagerungszustand verhängt.

— **Schweiz.** In dem letzten Decennium traten in der Schweiz die Folgen des Alkoholismus von Jahr zu Jahr stärker hervor. Dem unmäßigen Genuß des Branntweins schrieb man die große Zahl der Dienstuntauglichen, viele Todesfälle, zahlreiche Mordthaten und die steigenden Ausgaben für Gefängnisse, Irrenanstalten und Krankenhäuser zu. Immer dringendere Vorstellungen kantonaler Behörden, gemeinnütziger Gesellschaften und Vereine haben deshalb Maßregeln zur Beschränkung des Wirtschaftswesens und zur Eindämmung des Branntweinkonsums verlangt. Der Bundesrath war jedoch nicht in der Lage, diesen Wünschen, deren Berechtigung er anerkannte, entgegenzukommen, weil die Gesetzgebung über Besteuerung der Brennereien Sache der Kantone war, die daraus und aus Getränkesteuern überhaupt einen Theil ihrer Einnahmen, das sogenannte Ohmgeld, beziehen. Der Kampf der Bundesregierung gegen den Alkoholismus setzte also eine Veränderung

der Verfassung voraus. Eine darauf bezügliche Gesetzesvorlage, welche folgende Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen vorschlägt: a. Die Fabrikation und der Verkauf der gebrannten Wasser sind von der Gewerbefreiheit ausgenommen, b. der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen, — fand die Zustimmung der Bundesversammlung, mußte aber noch der Volksabstimmung unterbreitet werden. Diese hat am Sonntag stattgefunden und das schweizer Volk hat mit 214,693 gegen 135,951 Stimmen die Reform der Bundesverfassung angenommen. Die vollen Konsequenzen dieses Beschlusses können erst 1890 eintreten, sobald nach diesem Gesetze das Ohmgeld und ähnliche Gesetze der Kantone in Wegfall kommen.

Locale und sächsische Nachrichten.

— **Eibenstock.** Der hiesige „Verein f. volkswirtschaftliche Gesundheitspflege“ hat vor kurzem in einem Vereinsabende die „Impffrage“ zu seiner Besprechung gehabt. Im Voraus machte der Vortragende ganz besonders darauf aufmerksam, daß dem Impfgesetze, so lange es bestehe, wie jedem anderen Gesetze, die Achtung der Staatsbürger gebühre, daß indeß hierdurch das Recht und die Pflicht nicht aufgehoben werden könne, die Frage der Dienlichkeit zu erörtern, und dasselbe, sobald es zweckwidrig und verwerflich erkannt werden müsse, zu bekämpfen, sowie auf erlaubtem Wege seine Beseitigung anzustreben. Hierauf theilte der Referent Einiges über Entstehung der Blatternkrankheit mit. Das Impfen soll vor den gefährdeten und oft gefährlichen Pocken oder Blattern schützen. Vor ungefähr 470 Jahren war man allgemein in dem Wahne befangen, daß das Blatterngift jedem Menschen angeboren sei und durch die Pockenkrankheit ausschütmen müsse. Man brachte deshalb absichtlich den Kindern diese Krankheit bei, indem ihnen pockeneitrigte Wäsche angezogen oder sie sogar zu Blatternkranken gelegt wurden. Am Ende des 17. Jahrhunderts wurde das Pockengift vom Menschen „von Arm zu Arm“ den Gesunden mit der Impfnadel beigebracht durch das sogenannte „Pockenbelzen“. Alles that man in dem Glauben, den Blattern vorzubeugen. Daß aber hierdurch eine künstliche Seuche unterhalten wurde, ist erst Anfang dieses Jahrhunderts anerkannt worden, so daß vor 60 Jahren das Impfen mit Menschenpockeneiter mit Gefängnißstrafe belegt worden ist. Nur zu oft blieben die mit Erfolg Geimpften für immer vor ferneren Ansteckungen verschont, weil sie an dem „Einäugeln“ der Pocken starben. Ein pockenbannendes Mittel glaubte der englische Arzt Jenner entdeckt zu haben, indem er Kuhpockengift gefunden Menschen einimpfen ließ. Trotzdem die Impffreunde die schützende Heilkräft als Dogma festhielten, haben die Impfgegner den Impfschutz in seinen vermeintlichen Grundfesten erschüttert. Männer der Wissenschaft z. B. Prof. Dr. Hermann,

Sanitätsrath Lorinser, Primararzt Hermann, Dr. Keller, Dr. Dittmann, die Berufstatistiker Löhnert und Kolb haben in ausführlichen Tabellen nachgewiesen, daß die Impfung nicht vor den Pocken schützt, und daß gerade die Geimpften zuerst von der gefährdeten Krankheit befallen werden. Auch zieht das Impfen Gefahren und Krankheiten allerlei Art nach sich, wie tausendfache ärztlich und amtlich konstatierte Fälle beweisen. Selbst die Reichsregierung hat in einer Denkschrift von 1884 eingestanden, daß die Ablehnung der Impfgesetze seitens der Impfgesekommision von 1873/74 sich als ein Irrthum herausgestellt habe und daß der Impfwang nicht mehr zu erhalten sei. Nur einzelne Impfschädigungen seien erwähnt. Eine größere Anzahl 12jähriger Schulmädchen wurden 1876 in der Stadt Lebus durch die Impfung getödtet. Der Impffreund Dr. Piffon berichtet in seinem preisgekrönten Buche von 500 selbsterlebten Fällen, in denen Syphilis eingepfimpft wurde. Impfrothlauf, Tuberkulose, Strophulose sind gar oft gewöhnliche Folgen beim Impfen. Sind doch im Juli dieses Jahres auf der Insel Rügen an 300 Kinder und Erwachsene vom Ausschlage, der keinen Körpertheil verschonte, nach der Impfung befallen worden. In Hamburg erkrankten bei der Wiederimpfung 250 Arbeiter an der Gelbsucht. Der Reichskanzler Fürst Bismarck hat nun in neuester Zeit die Entscheidung über den Impfglaubenszwang in die Hand genommen, nachdem die berühmtesten Aerzte aus allen Welttheilen auf der internationalen Impfgegner-Conferenz zu Chartres eine Denkschrift eingereicht haben. Wer zur Stürzung der an sich schädlichen, volkswirtschaftlich unzulässigen Maßregel, wie Geh. Rath Prof. Dr. Virchow sie nennt, ein Scherflein beitragen will, um die schuldlos befundenen Kinder von der Vergiftung zu befreien, der abonnire auf die Zeitschrift „Impfwanggegner“, 50 Pf. pro Vierteljahr bei A. Brockhaus in Leipzig.

— **Dresden.** Ein für alle Betheiligten im höchsten Maße fataler Auftritt ereignete sich dieser Tage in einem Restaurant der Pirnaischen Vorstadt. Ein Herr tritt ein, bestellt ein Glas Vairisch und legt, während die Kellnerin das Verlangte herbeiholt, ein Zwanzigmarkstück auf den Tisch, entfernt sich einige Secunden von seinem Plage und findet, als er denselben mit seinem Leiborgan wieder besetzt, das Bier vor sich, das Geld aber verschwunden. Während, die Kellnerin habe dasselbe zum Wecheln an sich genommen, vertieft er sich in die Zeitung und erwartet die geldbeschwerte Rückkunft der Kellnerin — vergebens. Auf seine Interpellation wird ihm von der Erstaunten die Mittheilung, daß sie weder Geld liegen sehen, noch solches weggenommen habe. Ein weiterer Gast war — es war in neunter Vormittagsstunde — nicht im Local anwesend, und kann es als ein Glück bezeichnet werden, daß der einigermaßen erschreckte Gast einen Augenblick später das vermißte Geldstück auf dem Nebentische liegend fand. Von